

Magdeburg, den 11.06.2014

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote inkl. des KJHG LSA

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. (KJR LSA) bedankt sich für die Möglichkeit sich zum vorliegenden „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote“ der Regierungsfractionen zu äußern und so seinen Beitrag zur aktuellen Debatte zu leisten.

Als Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt begrüßen wir das von dem Entwurf ausgehende deutliche Bekenntnis für eine Landesförderung der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Signal ist für Kinder und Jugendliche, aber auch für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit sowie für die Verantwortlichen der Kinder- und Jugendarbeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit.

Der vorliegende Entwurf gibt durch die gesetzliche Fixierung der Jugendförderung den Landkreisen und kreisfreien Städten vor allem Planungssicherheit. Die Zusammenlegung von Fachkräfteprogramm und Jugendpauschale sowie die pauschalisierte Auszahlung wirkt zudem verwaltungsvereinfachend und stärkt die kommunale Selbstverwaltung.

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. begrüßt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte durch die verbindliche Gegenfinanzierungspflicht von 30% wieder verstärkt in die Verantwortung für die Kinder- und Jugendarbeit genommen werden. Das Vorliegen einer aktuellen Jugendhilfeplanung als Bedingung für die Förderung aufzunehmen, befürworten wir in besonderer Weise. Hierdurch wird sichergestellt wird, dass die Landesmittel bedarfsgerecht eingesetzt werden und junge Menschen hierüber mitentscheiden können.

Neben der Tatsache, dass wir als Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. den Gesetzesentwurf grundsätzlich und ausdrücklich befürworten, möchten wir zu einzelnen Aspekten ergänzend Anmerkungen vornehmen.

Gleichwertige Lebensverhältnisse für junge Menschen sichern!

Der Entwurf sieht vor, die Verteilung der Mittel an die im Landkreis/in der kreisfreien Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 bis 26 Jahren zu binden.

Magdeburg, den 11.06.2014

Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass sich Landkreise und kreisfreie Städte von den Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendarbeit deutlich voneinander unterscheiden.

Im ländlichen Raum sind Mangels eigener Mobilitätsmöglichkeiten bzw. einem für die Bedarfe junger Menschen unzureichendem ÖPNV wohnortnahe Angebote von besonderer Bedeutung. Aufgrund der geringeren Bevölkerungsdichte sind die Gruppen von jungen Menschen, die dort zusammenkommen, kleiner als in den kreisfreien Städten. Gleichzeitig ist der Aufwand, um diese jungen Menschen zu erreichen, u.a. wegen der längeren Wege, größer als in städtischen Ballungsgebieten. Der Herausforderung ein weitgehend flächendeckendes Angebote für junge Menschen im Sinne der Daseinsvorsorge vorzuhalten, begegnen die Landkreise derzeit mit sehr unterschiedlichen Konzepten. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel ist dies in den letzten Jahren zunehmend schwerer geworden und selbst eine stundenweise Betreuung durch Fachkräfte (mobile Mitarbeiter_innen) kann nicht mehr überall erfolgen.

Für die kreisfreien Städte, in denen es einen gut ausgebauten ÖPNV gibt und die Angebote fußläufig bzw. mit dem Fahrrad erreichbar sind, kommt es dagegen zu einer stärkeren Ausdifferenzierung der einzelnen Angebote.

Aufgabe des Landes ist es, dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen in allen Teilen des Landes annähernd gleichwertige Lebensbedingungen und Chancen vorfinden. Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen ist es aus Sicht des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. daher geboten, die Finanzierung dahingehend zu überdenken, dass diesen unterschiedlichen Bedingungen Rechnung getragen wird.

Prognosen bezüglich der demografischen Entwicklung in Sachsen-Anhalt gehen zudem davon aus, dass sich das Verhältnis von jungen Menschen, die in den beiden großen Städten des Landes aufwachsen und den jungen Menschen, die in den Landkreisen inkl. Dessau-Roßlau aufwachsen, verändert wird. Zwar ist in beiden Bereichen ein Anstieg zu erwarten, die Anzahl der jungen Menschen in Halle und Magdeburg steigt aber deutlich schneller an als in den anderen Gebieten von Sachsen-Anhalt. Dies wird dazu führen, dass der Anteil der Gelder, die nach Halle und Magdeburg fließen, stetig steigen wird, während Geld der Fläche verloren geht und damit die schon viel zu geringen Ressourcen weiter ausdünn.

Aus diesem Grund schlägt der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. vor, als Ausgangspunkt zwei Fördersummen zu bilden, eine für die kreisfreien Städte Halle und Magdeburg und eine für Landkreise inkl. der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau und so die Arbeit im ländlichen Raum auch auf lange Sicht sicherzustellen und den erschwerten Rahmenbedingungen dort Rechnung zu tragen.

Magdeburg, den 11.06.2014

Zur einmaligen Berechnung der beiden Summen (einmaliger Vorgang zum 1.1.2015) kann aus Sicht des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. folgendes Vorgehen umgesetzt werden:

1) Anteilige Berechnung der Summe für einen Landkreis/eine kreisfreie Stadt

- 90% der Gesamtsumme wird nach dem Bevölkerungsanteil der im Gebiet des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen zehn und unter 27 Jahren verteilt.
- 10% der Gesamtsumme wird gemäß des prozentualen Anteils des Landkreises der kreisfreien Stadt an der Gesamtfläche des Landes Sachsen-Anhalt ermittelt.

2) Es werden folglich zwei Fördertöpfe gebildet a) für die kreisfreien Städte Halle und Magdeburg und b) für die Landkreise inkl. der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau. Diese werden in § 31 Abs. 2 des KJHG LSA wie folgt verankert. Die Verteilung erfolgt im Folgenden innerhalb der beiden Fördertöpfe, wie von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagen. Dies hätte folgende Veränderung in § 31 Abs. 2 KJHG LSA zur Folge:

Von der Fördersumme aus Abs. 1. erhalten die Landkreise inkl. der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau X.XXX.XXX Euro. Die kreisfreien Städte Halle und Magdeburg X.XXX.XXX Euro. Die Aufteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach dem Bevölkerungsanteil der im Gebiet des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen zehn und unter 27 Jahren. (...)

Jugendhilfeplanung stärken!

Als Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. begrüßen wir, dass die Förderung durch das Land an das Vorliegen einer aktuellen Jugendhilfeplanung gebunden ist. Aus unserer Sicht wird so sichergestellt, dass die Mittel in den Landkreisen und kreisfreien Städten den Bedarfen der jungen Menschen entsprechend ausgereicht werden. Durch diese Auflage wird zudem ein landesweiter fachlicher Diskurs über die Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII sowie der Notwendigkeit und Wichtigkeit einer fachlich fundierten Jugendhilfeplanung angestoßen, den wir sehr befürworten.

Aus Sicht des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. muss über die Existenz einer Jugendhilfeplanung hinaus darauf geachtet werden, dass folgende Kriterien erfüllt sind:

Magdeburg, den 11.06.2014

1. Jugendhilfeplanung ist ein stetig fortzuschreibender Prozess. Es handelt sich somit nicht um „Projekte“, sondern eine dauerhafte Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte, die durch die Jugendhilfeausschüsse und die Unterausschüsse Jugendhilfeplanung begleitet werden müssen.
2. Im Sinne des § 80 Abs. 1 SGB VIII ist Jugendhilfeplanung ein umfassender Planungsprozess. Hierzu gehören: Bestandserhebung, Bedarfsermittlung sowie daraus resultierend die Planung der Angebote und Maßnahmen.
3. Jugendhilfeplanung muss gemäß § 80 Abs. 2. Nr. 1 SGB VIII die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen berücksichtigen. Dies gilt aus Sicht des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. besonders für die Bereiche der §§ 11 –14 SGB VIII, da diese Angebote einen partizipativen Grundgedanken folgen. Die Beteiligung von jungen Menschen muss daher deutlich sichtbar sein.
4. Die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII frühzeitig an der Planung zu beteiligen.

Derzeit ist der Stand der Jugendhilfeplanung in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Land sehr unterschiedlich. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle derzeit vorliegenden Jugendhilfeplanungen den oben genannten Kriterien entsprechen. Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. schlägt daher vor, mit Landkreisen und kreisfreien Städten, die die Vorgaben derzeit noch nicht vollumfänglich erfüllen, ein verbindliches Verfahren abzustimmen, wie eine Jugendhilfeplanung für die §§ 11–14 SGB VIII erstellt wird und dieses Verfahren für die Gewährung der finanziellen Mittel als Voraussetzung anzuerkennen.

Fachkräftegebot um Qualität sicherzustellen!

Der § 31 Abs. 1. Satz 2 KJHG LSA definiert den Fachkräftebegriff wie folgt:

„Fachkräfte sind Personen, die für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.“

Wir begrüßen den dahinter stehenden Gedanken, sich von der bisherigen sehr engen Fachkräftedefinition des Fachkräfteprogramms zu lösen. Möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Definition in der jetzigen Form Missverständnisse hervorrufen kann, da nicht mehr

Magdeburg, den 11.06.2014

zwingend eine entsprechende Ausbildung vorliegen muss, um eine Person als Fachkraft anzuerkennen. Wir empfehlen hier daher einen Verweis auf die Definition aus § 72 Abs. 1 SGB VIII.

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.“

§ 72 Abs. 1 SGB VIII

Hierdurch würde der Begriff der Fachkraft durch die Tatbestandsmerkmale persönliche Eignung und die Ausbildung untersetzt. Darüber hinaus wäre jedoch auch die Einstellung von Personen aufgrund persönlicher Eignung und besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit möglich. Eine Definition im Rahmen des KJHG LSA ist aus Sicht des KJR LSA dann nicht mehr notwendig.

Wir schlagen für § 31 Abs. 1 KJHG LSA daher folgende Änderung vor:

„Das Land gewährt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuweisungen zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte (gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII) sowie Personen die aufgrund ihrer Persönlichkeit und besonderen Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von insgesamt 7 391 100 Euro jährlich. ~~Fachkräfte sind Personen, die für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.~~“



Stellungnahme

Magdeburg, den 11.06.2014

Gegenfinanzierung

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. begrüßt die geplante verpflichtende Gegenfinanzierung der Landesmittel durch die Landkreise und kreisfreien Städte mit 30%. Dies macht deutlich, dass die Landkreise und kreisfreien Städte gesetzlich zur Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit verpflichtet sind. Und es unterstreicht die Verantwortlichkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Landesmittel sind neben den Mitteln der Landkreise und kreisfreien Städte eine wichtige und aufgrund der finanziellen Situation der Kommunen notwendige Ergänzung, sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Kommunen ihrer auch finanziellen Verantwortung für die Kinder- und Jugendarbeit nicht mehr gerecht werden.

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. befürwortet zudem die gewählte Formulierung „örtliche öffentlicher Träger“, durch die deutlich wird, dass die Bringschuld bzgl. der Gegenfinanzierung ausnahmslos beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe liegt und er diese nicht auf freien Träger übertragen kann. Mittel, die freie Träger als Eigenmittel in die Finanzierung von Maßnahmen und Projekten einbringen, dürfen somit aus Sicht des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. nicht als Eigenanteil des Landkreises/der kreisfreien Stadt gelten.

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. ist der Zusammenschluss von 24 landesweit tätigen Jugendverbänden, 3 Dachverbänden sowie der Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendringe der kreisfreien Städte und Landkreise. Er vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie seiner Mitglieder gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt und der Öffentlichkeit. Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. ist Träger der Landeszentralstelle juleica.

Für Nachfragen steht Ihnen der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. gern zu Verfügung.

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.
Schleiufer 14, 39104 Magdeburg
Tel.: 0391-535 394 80, Fax: 0391-597 95 38
Email: info@kjr-lsa.de, Web: www.kjr-lsa.de